



# Die Abmahnung

**Webbasierte Onlineschulung  
24. September 2020**

**Karsten Schürmann  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**





# Die Abmahnung

## Warum ?

Bei Störungen des Arbeitsverhältnisses

im **LEISTUNGSBEREICH**  
und **VERTRAUENSBEREICH**

Wirksamkeitsvoraussetzung für eine auf **vertragswidriges Verhalten** gestützte Kündigung



# Die Abmahnung

## Störungen im **LEISTUNGSBEREICH**

- Mängel in Arbeitsqualität (z.B. Ausschuss produziert)
- Mängel in Arbeitsquantität (z.B. starkes Nachlassen der persönlichen Leistung)
- Verletzungen von Vertragspflichten oder gesetzlichen Pflichten (z.B.
  - verspätete Arbeitsaufnahme,
  - unentschuldigtes Fehlen,
  - verspätete Vorlage der AU-Bescheinigung



# Die Abmahnung

## Störungen im **VERTRAUENSBEREICH**

Vertrauen des Arbeitgebers wird erschüttert:

- Vermögensdelikte zu Lasten des Arbeitgebers [z.B. Diebstahl, Betrug]
- Missbrauch der EDV-/Telefonanlage bzw. des Internetzugangs
- Beleidigungen, Tötlichkeiten, Verrat von Betriebsgeheimnissen
  - grundsätzlich keine Abmahnung erforderlich, aber Abwägung im Einzelfall



# Die Abmahnung

## Dokumentationsfunktion:

sehr genaue (!) Darstellung der konkreten vorgeworfenen Pflichtverletzung

## Warnfunktion:

unmissverständliches Aufzeigen der möglichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Falle eines erneuten gleichgelagerten Fehlverhaltens



# Die Abmahnung

**Wie ?** Kein besonderes Formerfordernis, auch mündlich möglich,  
aber: wegen Nachweisproblematik

**Schriftform empfohlen (!)**

**wichtig:** immer nur ein Fehlverhalten in einer Abmahnung abmahnen !

**Wer** ist zur Abmahnung **berechtigt** ?

weisungsberechtigter Vorgesetzter, der zur Festlegung der Arbeitsleistung nach  
Zeit, Ort und Art und Weise berechtigt ist,

i.d.R. formuliert die Personalabteilung



# Die Abmahnung

## Wann ?

Es gibt keine „Ausschlussfrist“ !

aber: Recht zur Abmahnung kann verwirken,

deshalb zeitnah, bis max. ca. 4 - 6 Wochen, nach Ereignis  
abmahnen



# Die Abmahnung

## „Gegenrechte“ des Arbeitnehmers:

- Gegendarstellung zur Personalakte
- Klage vor dem Arbeitsgericht auf Beseitigung und Rücknahme der Abmahnung



# Die Abmahnung

## Wann verhaltensbedingte Kündigung?

abhängig vom Einzelfall !

i.d.R. nach zwei gleichgelagerten Abmahnungen, wenn sich zeigt, dass Abmahnungen Zweck verfehlt haben

## Wie lange hält die Abmahnung vor?

Keine festgelegte Zeitdauer

Anhaltspunkt ca. 2 Jahre, wenn kein neues Fehlverhalten hinzutritt

# Die Abmahnung

## Beispiel:

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

zu unserem Bedauern mussten wir feststellen, dass Sie am 23.09.2020 erst um 7:42 Uhr zur Arbeit erschienen sind und somit Ihre Arbeit verspätet aufgenommen haben.

Damit haben Sie gegen Ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen. Wie Sie wissen, ist Ihr Dienstbeginn bereits um 6:30 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt haben Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz zu befinden. Wir weisen darauf hin, dass Sie arbeitsvertraglich verpflichtet sind, pünktlich Ihren Dienst anzutreten. Wir fordern Sie deshalb auf, in Zukunft pünktlich an Ihrem Arbeitsplatz zu erscheinen. Wir nehmen eine derartige Pflichtverletzung nicht hin und sprechen Ihnen hiermit eine Abmahnung aus.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie im Wiederholungsfall mit einer – ggf. auch außerordentlichen – Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen müssen.

Unterschrift



# Die Abmahnung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**Karsten Schürmann  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Unternehmerverband der Metallindustrie Ostwestfalen  
Bielefeld – Herford – Minden e.V.  
Arbeitgeberverband Bielefeld e.V.  
Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
0521 / 96487-0**

